

Anlage 1 zu den Netzanschluss- und Versorgungsverträgen für die Nahwärmenetze Röttgen und Hilgershöhe

Vertragsbedingungen für die Nahwärmelieferung

1. Vertragsgegenstand

- 1.) Die WSW Energie & Wasser AG (nachstehend „**WSW**“ genannt) liefert dem Kunden während der Vertragslaufzeit dessen vertraglich festgelegten Gesamtbedarf an Nahwärme („geplante Jahresarbeit“) unter Beachtung der vertraglichen Wärmeleistung an die ausdrücklich benannten Abnahmestellen.
- 2.) Diese Vertragsbedingungen sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Sie finden auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, wie Auskünfte und Beratungen, Anwendung und gelten bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbeziehungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die WSW hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn die WSW in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vertragsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ihre Dienste vorbehaltlos ausführt.

2. Anschlusswert/Umfang der Wärmeleistung

- 1.) Der vertragliche Anschlusswert/die vertragliche Wärmeleistung wird vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma bestimmt. Er hat während der Vertragslaufzeit stetig dafür Sorge zu tragen, dass dieser sach- und fachlich richtig ist und den aktuellen technischen Rahmenbedingungen entspricht.
- 2.) Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Wärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVB-FernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.
- 3.) Bei Überschreitung der vereinbarten Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

3. Preisanpassung

- 1.) Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln werden die Preisänderungsfaktoren – wenn nicht anders angegeben – auf drei Dezimalstellen berechnet. Die ermittelten Leistungs- und Arbeitspreise werden auf zwei Dezimalstellen berechnet und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet.

Für die Preisregelungen WSW Nahwärme gilt:

Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-V (West). Die Entgelttabelle ist

unter www.kommunalforum.de/tv_v_stundenlohn.php abrufbar. Preisstand ist der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn. Die Stundenentgelte werden auf zwei Kommastellen berechnet.

- 2.) Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten wird der Webseite des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen (2021=100). Der Link hierzu ist: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. In die Suchmaske 61241-0004 eingegeben, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) auswählen. In der Dropdownliste GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte auswählen, den Wertabruf starten. Die angewendeten Werte stehen unter GP-X008: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Indexwert wird auf eine Kommastelle gerundet.
- 3.) Als THE (Erdgas) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Futures“. Der Link hierzu ist: www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Abrechnungspreisen für das dem Preisbildungszeitraum jeweils folgende Handelsjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.
- 4.) Als jeweils anzuwendende Netzentgelte wird die für das Lieferjahr veröffentlichte Berechnungsgrundlage angesetzt. Die Werte können über den Link <https://www.wsw-netz.de/gasnetz/netzzugang-nutzung> und die Auswahl „Netzentgelte“ abgerufen werden. Die zur Berechnung notwendige gemessene höchste Stundenmenge wird auf der WSW-Homepage im Bereich Wärmelösungen veröffentlicht. Preisstand sind die zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültigen Netzentgelte. Die Netzentgelte werden auf drei Dezimalstellen berechnet.
- 5.) Als EUA (CO₂) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX EUA Futures“. Der Link hierzu ist: www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Abrechnungspreisen für das dem Preisbildungszeitraum jeweils folgende Handelsjahr (Monat Dezember), wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.
- 6.) Als WPI gilt der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (2020=100). Der Link hierzu ist: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Indexwert wird auf eine Kommastelle gerundet.
- 7.) Die Gasspeicherumlage gemäß § 35e bis § 35g EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) kann seit dem 1.

Oktober 2022 erhoben werden. Sie ist befristet bis zum 31. März 2027 (Stand: April 2025).

Sofern und soweit Anpassungen der Umlage erfolgen, werden diese auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE – <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) unter dem Punkt Gasspeicherumlage bekannt gegeben.

- 8.) Sollte die Stadt Wuppertal zukünftig Entgelte für die Wegenutzung in Verbindung mit Wärmenetzen in Rechnung stellen, wird WSW diese Kosten an alle Fern- und Nahwärmevertragspartner weiterreichen. Bezugsgröße ist hierbei die abgenommene Fern-/bzw. Nahwärme in kWh. Der zusätzlich erhobene Betrag wird auf den Kundenrechnungen in ct/kWh ausgewiesen und auf der Webseite der WSW veröffentlicht.
- 9.) Sollten die in den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes/Notierungen nicht mehr veröffentlicht werden, werden die veröffentlichten Nachfolgewerte die alten Indizes/Notierungen ersetzen. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen.
- 10.) Bei Umstellung der Basen der in den Preisänderungsklauseln angegebenen Indizes werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (Invest.Index₀, WPI₀) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der Vorgaben des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.
- 11.) Wird die Erzeugung, Verteilung oder die Belieferung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben und/oder sonstigen hoheitlichen Belastungen belegt, welche sich kostenmindernd oder kostenerhöhend auswirken, ist WSW berechtigt und verpflichtet, die Preise in gleichem Umfang zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderung zu erhöhen bzw. zu vermindern. Gleiches gilt, wenn aufgrund von gesetzlichen Regelungen zur Verminderung der CO₂-Belastungen Kostenminderungen oder Kostenerhöhungen bei der WSW eintreten. Die WSW wird ihre Kunden rechtzeitig über die Änderung informieren und die Berechnungsgrundlagen darlegen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde/Anschlussnehmer wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 12.) Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Verteilung oder die Belieferung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, wird WSW die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anpassen.
- 13.) Die Messpreise sind im Bundesanzeiger und auf der Homepage der WSW Energie & Wasser AG veröffentlicht.
- 14.) Die Werte der in den Preisregelungen verwendeten Indizes und Notierungen werden zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisadjustierungen in aggregierter Form auf der Internetseite der WSW Energie & Wasser AG dargestellt.

4. Kostenpauschalen

1.) Mahnkosten

Die durch Zahlungsverzug entstandenen Kosten, die dem Kunden berechnet werden, betragen **1,90** Euro; der Betrag ist umsatzsteuerfrei.

2.) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Erfolgt keine Zahlung nach einer Mahnung, kann dies die Einstellung der Versorgung durch den Netzbetreiber zur Folge haben. Hierfür stellt die WSW dem Kunden die untenstehenden Pauschalsätze in Rechnung. Die WSW wird dem Kunden den Rechnungsbetrag durch Vorlage geeigneter Belege nachweisen.

Pauschalbeträge:

a) Unterbrechung der Versorgung:
116,00 Euro/Stunde; der Betrag ist umsatzsteuerfrei.

b) Kosten unberechtigte Zutrittsverweigerung:
50,00 Euro; der Betrag ist umsatzsteuerfrei.

c) Wiederaufnahme der Versorgung:
116,00 Euro/Stunde; der Betrag enthält die aktuell gültige Umsatzsteuer.

3.) Sonstige Kosten

a) Kosten für Bankrücklastschriften:
Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

b) Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch:
5,00 Euro; der Betrag enthält die aktuell gültige Umsatzsteuer.

c) Zinssatz bei Zahlungsverzug:

- o gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basissatz
- o gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basissatz

5. Messung/Abrechnung/Zahlungsbestimmungen

1.) Hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Zählerfernauslesung gemäß § 3 Abs. 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV), behält sich WSW vor, geeignete Kommunikationsverfahren zur Zählerstandabfrage einzusetzen. Kundenseitig sind diese Maßnahmen zu dulden und – falls erforderlich – durch bauliche Maßnahmen (bspw. Stromversorgung, Antennenmontage, Mauerdurchbrüche) zu unterstützen. Die für die Einrichtung und den Betrieb der Zählerfernauslesung entstehenden einmaligen und laufenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

2.) Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

3.) Für die fortlaufende Wärmelieferung bis zur nächsten Abrechnung werden monatlich Abschläge vom Kunden gemäß § 25 AVBFernwärmeV erhoben. WSW berechnet die Abschläge unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungspreises und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs. WSW berechnet die Abschlagszahlung auf den Arbeitspreis entsprechend anteilig nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies seitens WSW angemessen zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der Abschlagszahlungen erfolgt zu Beginn eines jeden neuen Abrechnungsjahres. WSW behält sich darüber hinaus eine Anpassung der Abschlagszahlungen vor, sofern und soweit sich die Preise ändern. Die Anpassung erfolgt mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung.

Zum Ende jedes von WSW festgelegten Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von WSW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.

Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so ist das zu viel berechnete Entgelt unverzüglich dem Kunden zu erstatten.

6. Bonitätsprüfung

Die WSW hat das Recht, vor und während der Versorgung des Kunden eine Bonitätsprüfung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden durch eine anerkannte Wirtschaftsauskunftei (z. B. Creditreform) durchzuführen.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1.) Der Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- 2.) Als vertragliche Erstlaufzeit wird das anteilige Lieferjahr nach Aufnahme der Lieferung von WSW Nahwärme sowie die beiden darauffolgenden Kalenderjahre vereinbart, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.
- 3.) Sofern keiner der beiden Vertragspartner den Vertrag nach § 32 AVBFernwärmeV wirksam kündigt, wird die Lieferung von WSW Nahwärme um ein weiteres Kalenderjahr fortgeführt. Entsprechendes gilt für die weiteren Kalenderjahre, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf.

8. Eigentümerwechsel/Umfirmierungen/Umwandlungen

- 1.) Der Kunde/Anschlussnehmer ist verpflichtet, der WSW jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde/Anschlussnehmer genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden WSW Netzanschluss- und Versorgungsvertrag nachweist.
- 2.) Im Fall von Umfirmierungen und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (Fusionen, Abspaltungen, etc.) während der Vertragslaufzeit werden die Vertragspartner einander unverzüglich schriftlich informieren. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht wird der die Mitteilungspflicht verletzende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner sämtliche Nachteile ersetzen, die durch fehlende oder verspätete Angaben entstanden sind.

9. Betrieb, Änderung und Erweiterung der Kundenanlage/des Hausanschlusses

- 1.) Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher

Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die WSW zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

- 2.) Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der WSW festgelegt.
- 3.) Der Kunde/Anschlussnehmer erstattet der WSW die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden/Anschlussnehmer veranlasst werden.

10. Mitteilungspflichten bei Schäden an der Kundenanlage

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der WSW unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/Stilllegung

Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, können dem Kunden/Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer entsprechenden Kostenpauschale (siehe Ziffer 4) berechnet werden.

12. Haftung/ Unterbrechung/ Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung

- 1.) Leitet der Kunde/Anschlussnehmer die gelieferte Wärme mit Zustimmung der WSW weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der WSW aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 2.) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften WSW und ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften WSW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde/Anschlussnehmer vertrauen darf.
- 3.) Ist der Kunde/Anschlussnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet WSW nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPfIG.

13. Höhere Gewalt

- 1.) Sollte infolge höherer Gewalt, insbesondere wegen Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen aus der Sphäre des Netzbetreibers, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragspartner

liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, der Bezug, die Lieferung bzw. Bereitstellung oder die Abnahme der Fernwärme nicht möglich sein, so ruhen die gegenseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

- 2.) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über die vorgenannten Umstände informieren und sich für eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der vertraglichen Pflichten einsetzen.

14. Duldungspflichten/ Zutrittsrecht

Mitarbeiter der WSW dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen einschließlich der Tätigkeiten in Bezug auf den Messstellenbetrieb unentgeltlich betreten. Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WSW Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des WSW Nahwärme Netzanschluss- und Versorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

15. Wirtschaftsklausel

Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden (energie-)wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Sollten sich diese Verhältnisse während der Laufzeit des Vertrages wesentlich ändern und dies erhebliche Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, für die aber in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung für einen der Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

16. Vertraulichkeitsklausel

- 1.) Der Kunde/Anschlussnehmer verpflichtet sich, sämtliche die Preise betreffenden und sonstigen technischen und wirtschaftlichen Daten dieses Vertrages sowie die in den Vertragsverhandlungen erworbenen Informationen im Zusammenhang mit der Versorgung mit WSW Nahwärme vertraulich zu behandeln, nicht gegenüber Dritten zu offenbaren und nur zum Zweck und nach Maßgabe dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt auch für Daten und Informationen, die dem Kunden/ Anschlussnehmer zukünftig und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden. Der Kunde/Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch seine Mitarbeiter und Berater diese Vertraulichkeit bewahren.

- 2.) Ausgenommen von vorstehender Verpflichtung sind Daten und Informationen, die allgemein oder öffentlich zugänglich sind.

17. Sonstige Vereinbarungen

- 1.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen sowie möglicher Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in rechtsgültiger Form zu ersetzen.
- 2.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Außerkraftsetzung der Schriftform.
- 3.) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Versorgung der im WSW Nahwärme Netzanschluss- und Versorgungsvertrag genannten Anschluss- und Abnahmestelle mit WSW Nahwärme, deren Nachträge und alle sie betreffenden zusätzlichen Abmachungen zwischen dem Kunden und der WSW außer Kraft.
- 4.) Die im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Daten werden von der WSW im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.
- 5.) Gerichtsstand ist Wuppertal. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Datenschutz/ Datenaustausch mit Auskunfteien/ Widerspruchsrecht

- 1.) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: WSW Energie und Wasser AG, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-0, www.wsw-online.de.
- 2.) Der Datenschutzbeauftragte der WSW steht dem Kunden/Anschlussnehmer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datschutz@wsw-online.de oder unter der Telefonnummer 0202/569-3814 zur Verfügung. Postalisch ist er unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen zu erreichen.
- 3.) Die WSW verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden/Anschlussnehmers (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Abnahmestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten (Bonitätsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten.
- 4.) Die WSW verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden/Anschlussnehmers (insbesondere die Angaben des Kunden/Anschlussnehmers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des WSW Nahwärme Netzanschluss- und Versorgungsvertrages sowie zum Zwecke der individualisierten Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f).

Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielieferungsvertrages verarbeitet der WSW Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden/Anschlussnehmers ein. Die WSW behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über die Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

- 5.) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden/Anschlussnehmers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 18 Abs. 4 genannten Zwecke – gegenüber Auskunftfeien, Inkasso-, Dienstleistern, Telefon-, Druck- und IT-Dienstleistern, Netzbetreiber, Unternehmen der Markt- und Meinungsforschung und Fachbetrieben, die wir zwecks Auftrags Erfüllung heranziehen.
- 6.) Die personenbezogenen Daten des Kunden/Anschlussnehmers werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines WSW Nahwärme Netzanschluss- und Versorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden/Anschlussnehmers so lange gespeichert, wie ein überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO der WSW an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 7.) Der Kunde/Anschlussnehmer hat gegenüber der WSW Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 8.) Der Kunde/Anschlussnehmer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der WSW ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen; dies gilt auch für den Fall der E-Mail-Werbung an Kunden/Anschlussnehmer auf Basis des § 7 III UWG. **Für private Verbraucher gilt:** telefonische Werbung durch die WSW erfolgt zudem nur mit vorher ausdrücklicher Einwilligung des Kunden/Anschlussnehmers; **für gewerbliche Verbraucher gilt:** telefonische Werbung durch die WSW erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden/Anschlussnehmers gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 9.) Der Kunde/Anschlussnehmer hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- 10.) Verarbeitet die WSW personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden/Anschlussnehmers, verpflichtet sich der Kunde/Anschlussnehmer seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die WSW für die Dauer des WSW Nahwärme Netzanschluss- und Versorgungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des WSW Nahwärme Netzanschluss- und Versorgungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde/Anschlussnehmer informiert die betroffenen

Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der WSW als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der WSW mit.

19. Streitschlichtung

(gilt nur für private Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten bei Verbraucher-Verträgen, welche die Bereiche Wärme, Fernwärme oder sonstige Dienstleistungen (ausgenommen Strom- und Gaslieferungen) betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Fax: 07851/7957941 | E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de.